

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 475/08 B

L 22 R 1413/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 KN 22/04 (SG Cottbus)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Oktober 2008 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt , , zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.10.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) festgestellt, dass das Berufungsverfahren L 22 R 68/05 - jetzt L 22 R 1413/08 - durch Zurücknahme der Berufung am 3.7.2008 erledigt ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger durch seine damaligen Prozessbevollmächtigten Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und nach Niederlegung der Vertretung durch die Prozessbevollmächtigten das Verfahren persönlich unter Beantragung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt - , , fortgesetzt. Den Prozesskostenhilfeantrag hat der Kläger nicht begründet.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 7 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtsatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze,



die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 160 RdNr 13*). Davon kann vorliegend schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen sowie der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.

- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 9 Ein Verfahrensfehler liegt vor, wenn das Berufungsgericht zu Unrecht ein Prozessurteil statt eines Sachurteils erlassen hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das LSG hat zu Recht festgestellt, dass das Berufungsverfahren L 22 R 68/05 durch die Berufungsrücknahme vom 3.7.2008 beendet worden ist.
- 10 Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 3.7.2008 hat der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers "nach Belehrung des Klägers über die Unwiderruflichkeit und über die verfahrensbeendende Wirkung der Berufungsrücknahme" erklärt: "Wir nehmen die Berufung zurück".
- 11 Diese vom damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers abgegebene Erklärung ist eindeutig. Der Kläger muss diese Erklärung gegen sich gelten lassen (§ 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 1 Satz 1 ZPO).
- 12 Sofern der Kläger geltend machen will, dass er sich über die Auswirkungen dieser Erklärung geirrt habe, ist eine hiermit begründete Anfechtung der Berufungsrücknahme nicht möglich. Denn als einseitige Prozesshandlung kann eine Berufungsrücknahme weder frei widerrufen noch entsprechend den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (*zB wegen Irrtums nach § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*) angefochten werden (*vgl. BSG vom 24.4.2003 - B 11 AL 33/03 B, Juris RdNr 3; BSG vom 19.3.2002 - B 9 V 75/01 B, Juris RdNr 3; BSG vom 24.4.1980 - 9 RV 16/79, Juris RdNr 18; Bundesgerichtshof vom 26.9.2007, MDR 2008, 98; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer aaO, § 156 RdNr 2a*).
- 13 Damit könnte der Kläger die Berufungsrücknahme allenfalls unter den engen Voraussetzungen einer Wiederaufnahmeklage widerrufen; dies setzt jedoch das Vorliegen eines gesetzlichen Restitutionsgrunds (§ 179 Abs 1 SGG iVm § 580 ZPO) voraus. Ein solcher ist jedoch nicht ersichtlich.
- 14 Da somit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht erfolgen kann, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 15 Die vom Kläger nach der Niederlegung der Vertretung seiner damaligen Prozessbevollmächtigten persönlich fortgeführte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist bis zum 17.12.2008 begründet worden ist.
- 16 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)